



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 22 April 2026

**zum Beschluss des Bundesrates vom 06. März 2026 - Antrag des Freistaats Thüringen - Entschließung des Bundesrates zur strafrechtlichen Ahndung extremistischer Kennzeichen im schulischen Bereich (§ 86a StGB) - BR-Drs. 39/26**

#### **Mitglieder des Ausschusses Strafrecht (Strauda)**

Rechtsanwältin Dr. Carolin Arnemann  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Bockemühl  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Alfred Dierlamm  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gercke  
Rechtsanwalt Dr. Mayeul Hiéramente  
Rechtsanwalt Thomas C. Knierim  
Rechtsanwalt Dr. Daniel M. Krause  
Rechtsanwältin Theres Kraußlach  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender und Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Neuhaus,  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park  
Rechtsanwältin Dr. Hellen Schilling  
Rechtsanwalt Dr. Jens Schmidt (Berichterstatter)  
Rechtsanwältin Dr. Annette von Stetten

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin Bundesrechtsanwaltskammer

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Justizministerien der Länder  
Innenministerien der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Der Generalbundesanwalt beim BGH  
Bundesgerichtshof  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Strafverteidigervereinigungen  
Deutsche Strafverteidiger e.V.  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Bund Deutscher Kriminalbeamter  
Redaktionen der NJW,  
Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,  
Otto Schmidt Verlag,  
Strafverteidiger,  
Neue Zeitschrift für Strafrecht,  
ZAP Verlag,  
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,  
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,  
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,  
Zeitschrift HRR-Strafrecht,  
Kriminalpolitische Zeitschrift  
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO,  
Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Der Bundesrat hat in seiner 1062. Sitzung am 06. März 2026 auf Antrag des Freistaats Thüringen den Beschluss über eine Entschließung gefasst, die strafrechtliche Ahndung der Verwendung extremistischer Kennzeichen im schulischen Bereich (§ 86a StGB) zu fordern. Hierzu ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer folgendes zu bedenken:

### I.

Das Anliegen des Bundesrats, insbesondere rechtsextreme Propaganda aus dem Schulbereich fernzuhalten, verdient Unterstützung. In dem Beschluss des Bundesrats heißt es zum „besorgniserregenden Wiedererstarken extremistischer Tendenzen in weiten Teilen der Gesellschaft“ im Hinblick auf Kinder und Jugendliche:

*„Im schulischen Kontext geht diese Entwicklung bundesweit mit einer Zunahme rechtsextremistischer Vorfälle einher. So ist die Zahl der Fälle des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bzw. der Vorfälle mit rechtsextremem Hintergrund (je nach Erfassung im jeweiligen Land) in den letzten Jahren bis 2024 in fast allen Ländern erheblich gestiegen. Erfahrungen von Beratungsstellen zeigen zudem ein gestiegenes Selbstvertrauen bei rechtsextremen Jugendlichen, die in der Schule zunehmend aggressiv mit ihrer Ideologie auftreten. Es zeigt sich aber auch eine gefährliche ideologische Bandbreite: Neben dem Rechtsextremismus berichten Schulen über die Verwendung von Kennzeichen verbotener terroristischer oder extremistischer Organisationen aus dem Bereich des Islamismus (z. B. Hamas oder IS) sowie über antisemitische Vernichtungssymbolik. Ebenso treten Kennzeichen gewaltorientierter linksextremistischer Gruppierungen in Erscheinung, die die staatliche Ordnung und das Gewaltmonopol delegitimieren.“*

Trotz des legitimen Anliegens begegnet die angedachte Neuregelung grundsätzlichen Bedenken, da der Einsatz des Strafrechts als „ultima ratio“ lediglich dann angezeigt ist, wenn andere Lösungen für „sanktionswürdige Verhaltensweisen“ nicht ausreichend sind. Das aufgezeigte Problem betrifft primär das Schulrecht, so dass durch dortige Anpassungen bis hin zur Erweiterung des dauerhaften Schulausschlusses ein angemessener Interessenausgleich gefunden werden kann, ohne das „scharfe Schwert“ des Strafrechts zu bemühen.

### II.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Ein Gesinnungs- oder Gedankenstrafrecht, bei dem sich die auf eine Deliktsbegehung abzielende innere Vorstellung des Täters nicht in einer äußeren Handlung manifestiert, ist mit den Grundsätzen des im deutschen Strafrecht niedergelegten Tatstrafrechts unvereinbar (BGH, Beschl. v. 06.04.2017 – 3 StR 326/16).

Diesem Grundgedanken folgend ist die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger oder terroristischer Organisationen gemäß § 86a StGB nur dann unter Strafe gestellt, wenn diese „öffentlich“ oder im Rahmen einer Versammlung erfolgt. Das Merkmal der „Öffentlichkeit“ schränkt den Tatbestand ein, um einer verfassungswidrigen Ausuferung entgegenzuwirken.

2. Dem folgend ist nach ständiger Rechtsprechung die Öffentlichkeit des Verwendungsortes nicht entscheidend, es ist allein darauf abzustellen, ob der Symbolgehalt des Kennzeichens von einer nicht überschaubaren Anzahl von Personen zur Kenntnis genommen werden kann (Fischer/Anstötz, StGB, § 86a Rn. 15 m.w.N.). Das Verwenden verbotener Kennzeichen an Schulen unter Strafe zu stellen, stellte folglich einen Systembruch dar, der das eingrenzende Merkmal der „öffentlichen Verwendung“ zurückgedrängt und die Regelung somit als verfassungswidrig erscheinen lassen könnte.
3. Der Systembruch würde zusätzlich verstärkt, wenn man bedenkt, dass das Argument auch anderweitig Gebrauch finden könnte. Warum soll, wenn man jedenfalls auch auf den Verwendungsort abstellen würde, die Verwendung innerhalb eines Polizeigebäudes, einer Bundeswehrkaserne, eines Gerichtssaales, an einem Holocaustmahnmal oder einer Gedenkstätte straflos bleiben, wenn die Darbietung des verbotenen Kennzeichens öffentlich nicht wahrnehmbar ist?
4. Der Antrag suggeriert zudem den fehlerhaften Eindruck, dass die Verwendung verbotener Kennzeichen an Schulen generell straflos sei, d.h. Schulen einen „rechtfreien Raum“ darstellen und in diesem Zusammenhang eine „Strafbarkeitslücke“ gegeben sei.

Die obergerichtliche Rechtsprechung stellt – wie ausgeführt – allein darauf ab, ob eine „nicht überschaubare Anzahl von Personen“ von der Darbietung Kenntnis genommen hat. Ob dies der Fall ist, bedarf der Prüfung im Einzelfall. Die Mitglieder einer Schulklasse stellen zwar grundsätzlich eine begrenzte Anzahl von Personen i.S.d. Tatbestands dar (vgl. OLG Brandenburg. Urteil vom 25.03.2020 – (1) 53 Ss 126/19 (74/19)), d.h. die Strafbarkeit entfällt, wenn keine weiteren Personen von der Verwendung des verbotenen Kennzeichens Kenntnis erhalten haben. Anders verhält es sich jedoch, wenn die Kenntnisnahme einer unbegrenzten Anzahl von Personen gegeben ist, so z.B., wenn auf dem Pausenhof der „Hitlergruß“ feilgeboten wird und Passanten auf der Straße die Darbietung wahrnehmen (vgl. OLG Brandenburg aaO.).

5. Dass einzelne Mitglieder des überschaubaren Personenkreises die Gesinnung des Darbietenden nicht teilen, die Darbietung zudem in hohem Maße deplatziert ist, steht dem nicht entgegen, da dies die fehlende Öffentlichkeit nicht zu ersetzen vermag. Andernfalls wäre z.B. auch der Sohn strafbar, wenn er im engsten Familienkreis verbotene Kennzeichen verwendet und dies auf die Missbilligung anderer Familienmitglieder stößt.
6. Schließlich würde die angedachte Neuregelung weitere Widersprüche provozieren, wenn man das Schulgebäude als tauglichen Verwendungsort normiert:

Die Tagespresse<sup>1</sup> berichtete von mehreren Fällen, in denen es während eines Ausschwitzbesuchs durch Oberschüler zur Darbietung des Hitlergrußes gekommen sein soll. Soll die Regelung auch dann gelten, wenn die Verwendung der Kennzeichen (nicht-öffentlich) im Rahmen eines Ausfluges

---

<sup>1</sup> Vgl. [https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover\\_weser-leinegebiet/Hitlergruss-auf-der-Fahrt-zum-KZ-Auschwitz-Schule-ordnet-Massnahmen-an,auschwitz658.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Hitlergruss-auf-der-Fahrt-zum-KZ-Auschwitz-Schule-ordnet-Massnahmen-an,auschwitz658.html)

oder einer Klassenfahrt, d.h. außerhalb des Schulgebäudes erfolgt? Wie verhält es sich bei Handlungen im Schulbus oder auf dem Schulweg?

Die Beispiele zeigen, dass das geltende Recht mit guten Gründen allein auf das Merkmal der Öffentlichkeit, nicht jedoch auf die Öffentlichkeit des Verwendungsortes abstellt, um dem Regelungsbedürfnis angemessenen Rechnung zu tragen.

### III.

1. Die weiteren Ausführungen in der Begründung des Antrags,

*„die angestrebte Änderung bzw. Ergänzung des Tatbestands des § 86a Abs. 1 Nummer 1 StGB um die Variante „in einer Schule“ würde das Einwirkungsspektrum der Schulen erweitern und ihre Handlungsfreiheit nicht einschränken“,*

lassen zudem besorgen, dass das Strafrecht zweckwidrig verwendet werden soll.

Das Fehlverhalten von Schülern kann schulrechtlich sanktioniert werden, in gravierenden Fällen kommt der Schulausschluss in Betracht. Der Schule steht damit ein Reaktionspotential zur Verfügung, was über die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen (§ 9 JGG), z.B. der Anordnung von Sozialstunden, weit hinausgeht, zumal das Schulordnungsrecht – anders als das Strafrecht – eine kurzfristige Reaktion garantiert. Sollten die dortigen Maßnahmen als unzureichend angesehen werden, möge der Maßnahmenkatalog durch Änderung des Schulrechts angepasst werden.

2. Soweit es in der Antragsbegründung weiter heißt,

*„unabhängig von einer fehlenden rechtlichen Öffentlichkeit hat ein Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in einer Schule häufig über Schülerinnen und Schüler anderer Klassen, die Elternschaft und andere Kanäle eine starke, unüberschaubare Außenwirkung und gefährdet so den öffentlichen Frieden“,*

d.h. etwa die „unüberschaubare Außenwirkung“ auf die „Elternschaft“ angesprochen wird, sei abschließend darauf hingewiesen, dass mittelbare Wirkungen vom Straftatbestand zu Recht nicht erfasst sind. Abgesehen davon werden schulordnungsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. der Schulausschluss, bei der „Elternschaft“ weitaus größere Wirkungen erzielen als eine Monate später erfolgte Verhängung von Sozialstunden, die der Jugendrichter unter Ausschluss der Öffentlichkeit fern der Schule im Gerichtssaal ausurteilt.

### IV.

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt die Auffassung im Beschluss des Bundesrats, *„dass dem Eindruck einer staatlichen Duldung verfassungswidriger Bestrebungen und der Gefahr einer zunehmenden Normalisierung des Verwendens verfassungswidriger Kennzeichen auf allen staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen konsequent ... entgegengetreten werden muss“*, insbesondere in den Schulen auch mit „erzieherischen Mitteln“. In erster Linie sind hier die staatliche Präventionsarbeit sowie die sog. Zivilgesellschaft und für den Bereich der Schulen insbesondere Elternschaft, Schulleitungen und Lehrkräfte in der Pflicht. Ob das Jugendstrafrecht, auf das der Antrag de facto abzielt, hier als

zusätzliches Einwirkungsmittel überhaupt wirksam wäre, erscheint zweifelhaft. Sucht man eine Lösung durch Ausweitung des allgemeinen Strafrechts, müssen die verfassungsrechtlichen Grenzen und die systematische Konzeption von § 86a StGB sorgfältig bedacht werden.

\* \* \*